

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

- 1.1 Der Bebauungsplan "Hauptschwell" wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim vom 18. Juni 1970 genehmigt, der Änderungsplan durch Beschluß des LA Mannheim vom 30.8.1971. Die Änderung des Planes ist erforderlich, um die als Hauptzufahrt für dieses Bebauungsplangebiet genutzte Friedrich-Ebert-Straße im Bereich zwischen Muldweg und Lessingstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Ebenso soll die Drittelsgasse in den Bebauungsplanbereich einbezogen werden.
- 1.2 Im Bereich der Grundstücke südlich der Kantstraße zwischen Brunnengasse und Kindergartenweg erfolgt eine Erweiterung des Bebauungsplangebietes dergestalt, daß eine Bautiefe südlich der Kantstraße in den Bebauungsplanbereich einbezogen wird. Dies geschieht, um eine möglichst optimale Ausnutzung der bereits vorhandenen Straßenanlagen zu gewährleisten.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplangebietes in diesem Bereich werden ca. 0,7 ha Gelände in den Bebauungsplan einbezogen, es entstehen 10 weitere Bauplätze.

Bei der einbezogenen Fläche handelt es sich um ein Gelände, das derzeit eine Baulücke zwischen altem bebauten Ortsteil und dem Bebauungsplangebiet "Hauptschwell" darstellt.

2. Kosten für die Gemeinde

Durch die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplangebietes entstehen der Gemeinde keine wesentlichen zusätzlichen Erschließungskosten.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Neue bodenordnende Maßnahmen werden nur im Bereich der Grundstücke südlich der Kantstraße notwendig. Die sonstigen Änderungen lösen keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen aus.

Hirschberg a.d.B., den 15. Februar 1977

Der Bürgermeister:


(Oeldorf)



- I. Aufgrund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BG Bl. I S. 2256), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151), in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S. 352), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), hat der Gemeinderat am 15. Februar 1977 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hauptschwell", der am 2. September 1971 rechtsverbindlich geworden ist, als Satzung beschlossen.
- II. Der genehmigte Änderungsbebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist:

Änderung des Bebauungsplanes "Hauptschwell", genehmigt am 18.6.1970, geändert durch Änderungsbebauungsplan vom 20.7.1971, genehmigt am 30.8.1971.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der Bebauungsplan nach § 1 wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 15. Februar 1977 nach Maßgabe der Begründung vom 15. Februar 1977 (im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes I).
2. Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden geändert durch die Bebauungsvorschriften nach § 3.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Straßen- und Baulinieplan vom 20. Juli 1971/ in der Fassung vom 15. Februar 1977.

2. Gestaltungsplan vom 20. Juli 1971 / in der Fassung vom 15. Februar 1977.
 3. Bebauungsvorschriften vom 26. Mai 1970 (mit der Ergänzung des nachstehenden § 4).
- Die Begründung vom 15. Februar 1977 ist eine Beigabe.

§ 4

Dachformen

Bei den Grundstücken südlich der Kantstraße darf der First maximal 6,0 m von der nördlichen Längsseite des Hauses entfernt verlaufen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg a.d.B., den 15. Februar 1977

Der Bürgermeister

Muravy
(Oeldorf)

